Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 485

Die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Verpflichtungsvertrages durch Verwaltungsakt

Von

Jürgen Fluck



Duncker & Humblot · Berlin

JÜRGEN FLUCK

Die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Verpflichtungsvertrages durch Verwaltungsakt

Schriften zum Offentlichen Recht

Band 485

Die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Verpflichtungsvertrages durch Verwaltungsakt

Von

Dr. Jürgen Fluck



CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Fluck, Jürgen:

Die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Verpflichtungsvertrages durch Verwaltungsakt / von Jürgen Fluck. — Berlin: Duncker und Humblot, 1985.

(Schriften zum Öffentlichen Recht; Bd. 485)

ISBN 3-428-05795-3

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten © 1985 Duncker & Humblot, Berlin 41 Gedruckt 1985 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH., 1000 Berlin 61 Printed in Germany



Vorwort

Dirk Ehlers hat in seiner jüngst erschienenen Habilitationsschrift "Verwaltung in Privatrechtsform" für die Frage der Zuordnung von Erfüllungshandlungen der Verwaltung zum öffentlichen oder privaten Recht festgestellt, daß Erfüllungshandlungen der Verwaltung bisher kaum von der Verwaltungsrechtslehre in Blick genommen wurden (S. 480). Er führt weiter treffend aus: "Die Qualifikationsbedürftigkeit der Erfüllungshandlung wird aber spätestens dann offenkundig, wenn Komplikationen bei der Erfüllung auftreten."

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit den Problemen, die entstehen, wenn eine vertragliche Verpflichtung durch den Erlaß eines Verwaltungsaktes erfüllt wird und die dadurch bedingt sind, daß dann Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäft nach dem VwVfG unterschiedlichen Regeln unterliegen. Die Lösbarkeit dieser Probleme entscheidet mit darüber, ob der Verwaltungsakt ein zulässiges Handlungsinstrument zu Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungsverträge ist.

Die Untersuchung wurde im Sommersemester 1984 vom Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur konnten bis Mitte 1984 berücksichtigt werden. Die danach erschienenen Abhandlungen von Dirk Ehlers und Ingo Tschaschnig (Die Nichtigkeit subordinationsrechtlicher Verträge nach dem VwVfG) wurden eingearbeitet, soweit dies noch möglich war.

Meinem verehrten Lehrer, Herrn Prof. Dr. Christoph Trzaskalik, schulde ich Dank nicht nur für die Anregung des Themas, sondern auch für die großzügige Förderung und Unterstützung, die mir während meiner Tätigkeit als Wissenschaftlicher Mitarbeiter an seinem Lehrstuhl zuteil wurde. Herrn Prof. Dr. Hans-Werner Laubinger danke ich für das Zweitgutachten und manch vorangegangenen Hinweis.

Mainz, im November 1984

Inhaltsverzeichnis

Einlei	tung	13
I. D	ie gesetzliche Ausgangslage	16
1.	Verpflichtung und Erfüllung im Vertragsrecht des Verwaltungsverfahrensgesetzes	16
	a) Öffentlich-rechtliche Verpflichtungsverträge	16
	b) Die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungsverträge \dots	18
2.	Zur Entstehungsgeschichte des Verwaltungsverfahrensgesetzes	19
	a) Zur Entwicklung des öffentlich-rechtlichen Vertragsrechts bis zum Inkrafttreten des Verwaltungsverfahrensgesetzes	19
	b) Ziele und Vorstellungen des Gesetzgebers	20
3.	Probleme der Vertragserfüllung durch Verwaltungsakt	23
II. V	erpflichtungs- und Erfüllungsgeschäfte	28
1.	Die Trennung zwischen Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäft im Zivilrecht	28
	a) Zeitlich-faktische Trennung von Verpflichtung und Erfüllung	28
	b) Rechtliche Trennung von Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäft	29
2.	Die Trennung von Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäft im öffentlichen Recht	30
	a) Öffentlich-rechtliche Verpflichtungen des Bürgers aufgrund Verwaltungsakt und öffentlich-rechtlichem Vertrag	30
	aa) Zeitlich-faktische Trennung von Verpflichtung und Erfüllung	31
	bb) Rechtliche Trennung von Verpflichtung und Erfüllung	32
	b) Öffentlich-rechtliche Verpflichtungen der Verwaltung	32
	aa) Selbstverpflichtungen zum schlichten Verwaltungshandeln	33

tungovernag	Zusage und öffentlich-rechtlichen Verpflich-	33
(1) Trennung	von Verpflichtungs- und Erfüllungsakt bei setzung	33
(2) Trennung	von Verpflichtungs- und Erfüllungsakt bei fallregelung	34
	h-faktisches Moment der Trennung zwischen	7.4
Verpfl	ichtungsakt und erfüllendem Verwaltungsakt	34
der Be	rechtliches Abstraktionsprinzip und Prinzip standskraft des Verwaltungsaktes	37
und de	nterschiedliche Ausgestaltung des Vertrags- es Verwaltungsaktsrechts als Trennungsgrund	38
	chutzwürdige Interessen des Regelungsadresten	38
	ertragsformverbote und öffentlich-rechtliche erpflichtungsverträge	40
	spekte der Verwaltungseffektivität	42
3. Zwischenergebnis		44
vertrag und vertragserf	on von öffentlich-rechtlichem Verpflichtungs- üllendem Verwaltungsakt entstehenden Pro- nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz	45
	und Anfechtbarkeit des vertragserfüllenden	46
 a) Die Wirksamkeit rechtlicher Verpfl 	und Erfüllbarkeit rechtswidriger öffentlich-	
	ichtungsverträge	46
aa) Zur Wirksam	keit des öffentlich-rechtlichen Vertrages	46 46
bb) Die Erfüllbar		
bb) Die Erfüllbard pflichtungsver b) Die Rechtsgrundw	keit des öffentlich-rechtlichen Vertrages keit rechtswidriger öffentlich-rechtlicher Ver-	46
bb) Die Erfüllbarl pflichtungsver b) Die Rechtsgrundw verträge	keit des öffentlich-rechtlichen Vertrages keit rechtswidriger öffentlich-rechtlicher Ver- träge	46 51
bb) Die Erfüllbarl pflichtungsver b) Die Rechtsgrundw verträge aa) Zur Rücknahr bb) Zur Anfechtu	keit des öffentlich-rechtlichen Vertrages keit rechtswidriger öffentlich-rechtlicher Ver- träge rirkung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungs-	465153
bb) Die Erfüllbarl pflichtungsver b) Die Rechtsgrundw verträge aa) Zur Rücknahr bb) Zur Anfechtur durch den Dr	keit des öffentlich-rechtlichen Vertrages keit rechtswidriger öffentlich-rechtlicher Ver- träge rirkung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungs- ne des vertragserfüllenden Verwaltungsaktes ng des vertragserfüllenden Verwaltungsaktes	46 51 53 53
bb) Die Erfüllbarl pflichtungsver b) Die Rechtsgrundw verträge aa) Zur Rücknahr bb) Zur Anfechtur durch den Dr (1) Zur Anwe pflichtungs (2) Die gerich	keit des öffentlich-rechtlichen Vertrages keit rechtswidriger öffentlich-rechtlicher Ver- träge rirkung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungs- ne des vertragserfüllenden Verwaltungsaktes ng des vertragserfüllenden Verwaltungsaktes ritten ndung des § 58 Abs. 1 VwVfG auf den Ver-	4651535355
bb) Die Erfüllbarl pflichtungsver b) Die Rechtsgrundw verträge aa) Zur Rücknahr bb) Zur Anfechtur durch den Dr (1) Zur Anwe pflichtungs (2) Die gerich rechtswidr (3) Relative I	keit des öffentlich-rechtlichen Vertrages keit rechtswidriger öffentlich-rechtlicher Ver- träge virkung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungs- ne des vertragserfüllenden Verwaltungsaktes ng des vertragserfüllenden Verwaltungsaktes titten ndung des § 58 Abs. 1 VwVfG auf den Ver- svertrag ntliche Durchsetzung von Ansprüchen aus	46 51 53 53 55 56
bb) Die Erfüllbarl pflichtungsver b) Die Rechtsgrundw verträge aa) Zur Rücknahr bb) Zur Anfechtur durch den Dr (1) Zur Anwe pflichtungs (2) Die gerich rechtswidr (3) Relative I pflichtungs cc) Die materiell-	keit des öffentlich-rechtlichen Vertrages keit rechtswidriger öffentlich-rechtlicher Ver- träge	46 51 53 53 55 56 57

Inhaltsverzeichnis

11

Inhaltsverzeichnis

Literat	turverzeichnis	123
IV. Zu	sammenfassung und Schlußüberlegungen	119
	c) Die Begründungspflicht gem. § 39 VwVfG	117
	b) Die Rechtsbehelfsbelehrung nach § 59 VwGO	117
	a) Die Anhörung gem. § 28 VwVfG	116
4.	Die Anwendung der verwaltungsaktsspezifischen Verfahrens- und Formvorschriften auf den vertragserfüllenden Verwaltungsakt	116
	d) Zwischenergebnis	115
	bb) Die entsprechende Anwendung des § 44 Abs. 4 VwVfG auf den "vertragslosen" Verwaltungsakt	112
	aa) Nichtigkeit des vertragserfüllenden Verwaltungsaktes aufgrund Rechtsgrundabhängigkeit	108
	c) Die Nichtigkeit des Verpflichtungsvertrages als Nichtigkeitsgrund für "vertragserfüllende" Verwaltungsakte	108
	b) Die Nichtigkeit des Verpflichtungsvertrages als Rechtswidrig- keitsgrund für vertragserfüllende Verwaltungsakte	104
	a) Zur unterschiedlichen Fehlerfolge bei Verwaltungsakt und öffentlich-rechtlichem Vertrag	102
3.	Die Folgen der Nichtigkeit des offentlich-rechtlichen Verpflich- tungsvertrages für den vertragserfüllenden Verwaltungsakt	99

Einleitung

Ebenso wie im Zivilrecht wird im öffentlich-rechtlichen Vertragsrecht zwischen Verpflichtungsverträgen und Verfügungsverträgen unterschieden.¹ Verpflichtungsverträge bedürfen im Gegensatz zu Verfügungsverträgen noch der Erfüllung.² Während der privatrechtliche Begriff des Verfügungsvertrages nur die dinglichen Verfügungen erfaßt, nämlich die Rechtsgeschäfte, die unmittelbar durch Belastung, Inhaltsänderung, Übertragung oder Aufhebung auf ein schon bestehendes Recht einwirken³, subsumiert die Literatur teils auch solche Verträge unter den Begriff des öffentlich-rechtlichen Verfügungsvertrages, durch die eine Genehmigung oder Erlaubnis unmittelbar erteilt werden soll⁴. Die inhaltliche Zulässigkeit dieser sogen. Verfügungsverträge wird ganz überwiegend bejaht.⁵

In der Praxis werden Genehmigungen regelmäßig nicht durch Vertrag erteilt.⁶ Soll die Gewährung einer Erlaubnis durch Vereinbarung herbeigeführt werden, so erfolgt dies rechtstechnisch durch eine Kombination von öffentlich-rechtlichem Verpflichtungsvertrag und einem Verwaltungsakt, der diesen Vertrag erfüllt und die erstrebte Regelung

¹ Laubinger, in: Ule/Laubinger, § 67 II 2; Meyer, in: Meyer/Borgs, § 54, Rdnr. 52 ff.; Bonk, in: Stelkens/Bonk/Leonhardt, § 54, Rdnr. 73 ff.; Maurer, Verwaltungsrecht, § 14, Rdnr. 14; Erichsen/Martens, § 27 I; Redeker, DÖV 1966, 543 ff.; J. Martens, JuS 1978, 611; Schimpf, Der verwaltungsrechtliche Vertrag unter besonderer Berücksichtigung seiner Rechtswidrigkeit, S. 74 ff.; Bosse, Der subordinationsrechtliche Verwaltungsvertrag als Handlungsform öffentlicher Verwaltung, S. 76 ff.

² Vgl. z. B. Meyer, in: Meyer / Borgs, § 54, Rdnr. 60.

³ Heinrichs, in: Palandt, BGB, Anm. 3 d, vor § 104; Jauernig, BGB, Anm. 2 c bb, vor § 104; vgl. auch Laubinger, in: Ule / Laubinger, § 67 II 2; Bonk, in: Stelkens / Bonk / Leonhardt, § 54, Rdnr. 74.

⁴ Meyer, in: Meyer/Borgs, § 54, Rdnr. 52, 60; wohl auch Bonk, in: Stelkens/Bonk/Leonhardt, § 54, Rdnr. 74; krit. Schimpf, S. 74 ff.; Heberlein, DVBl. 1982, 763 ff., 766. Der Begriff der Verfügung ist allerdings sowohl im Zivilrecht wie im öffentlichen Recht vieldeutig. Vgl. insoweit K. Löwer, VerwArch 56 (1965), 142 ff., 150 ff.

⁵ Laubinger, in: Ule / Laubinger, § 67 II 1 a, § 69 V; Meyer, in: Meyer / Borgs, § 54, Rdnr. 52, 60; J. Martens, JuS 1978, 607 ff., 611; Maurer, Verwaltungsrecht, § 14, Rdnr. 14, 27; Bonk, in: Stelkens / Bonk / Leonhardt, § 54, Rdnr. 74, § 58, Rdnr. 12. Ablehnend z. B. Grundei, JZ 1977, 482; K. Löwer, VerwArch 56 (1965) 142 ff., 151; Obermayer, BayVBl 1977, 546 ff., 547, ders., VwVfG, § 54.

⁶ In der Praxis treten echte Verfügungsverträge vornehmlich in Form der kommunalrechtlichen Gebietsänderungs- und Neugliederugsvereinbarungen auf, die allerdings auch Verpflichtungselemente enthalten.

14 Einleitung

enthält.⁷ Dem öffentlich-rechtlichen Vertrag wird deshalb fast ausschließlich Bedeutung als Verpflichtungsgeschäft zugemessen.⁸

Weder Rechtsprechung noch Rechtslehre haben sich bisher näher mit der Frage auseinandergesetzt, ob der Verwaltungsakt überhaupt ein zulässiges Erfüllungsinstrument für öffentlich-rechtliche Verpflichtungsverträge ist oder ob die vertraglichen Erfüllungsakte eigenen Gesetzlichkeiten folgen.⁹

Es stellt sich insbesondere die Frage, ob die Verknüpfung der im Verwaltungsverfahrensgesetz streng getrennten Handlungsformen des Verwaltungsaktes und des öffentlich-rechtlichen Vertrages systemkonform ist. So decken sich beispielsweise die Nichtigkeitsgründe in § 44 und § 59 VwVfG nicht, was zu unterschiedlichen Folgen auf der Verpflichtungs- und auf der Erfüllungsebene führen kann. Möglicherweise ist auch die Erfüllungsebene dem Vertragsrecht zu unterstellen und sind einseitige Erfüllungshandlungen der Verwaltung, soweit sie Erklärungen beinhalten, ihrer Rechtsnatur nach nicht als Verwaltungsakte, sondern als vertragliche Willenserklärungen zu verstehen. Ausgehend von dem zivilrechtlichen Vorbild könnte man aber auch dazu neigen, Verpflichtungsvertrag und Verfügungsvertrag miteinander zu kombinieren oder unter Zugrundelegung der erweiterten Definition den sogen. öffentlich-rechtlichen Verfügungsvertrag zu verwenden.

Diese Untersuchung beschränkt sich darauf, die Zulässigkeit der angesprochenen Kombination von öffentlich-rechtlichem Verpflichtungsvertrag und Verwaltungsakt, der im folgenden als vertragserfüllender Verwaltungsakt bezeichnet wird, zu überprüfen. Die Erfüllungshandlung des Bürgers wird dagegen vernachlässigt.

⁷ Püttner meinte jüngst treffend (DVBl 1982, 122 ff., 124), es gelänge dem öffentlich-rechtlichen Vertrag nicht, den "eigentlichen Regelungsakt zu integrieren".

⁸ Z. B.: Maurer, Verwaltungsrecht, § 14, Rdnr. 14; Meyer, in: Meyer/Borgs, § 54, Rdnr. 52; Redeker, DÖV 1966, 553 ff.; K. Löwer, VerwArch 56 (1965), 236 ff., 256; Erichsen/Martens, § 27 I. Wenn Erichsen/Martens ebenda als Beispiel für die Ausnahme eines dinglichen Verfügungsvertrages die Einigung nach § 110 BBauG nennen, so ist dies verfehlt. Nicht schon die Einigung, sondern erst die Ausführungsanordnung ersetzt nach § 117 V BBauG den "bisherigen Rechtszustand durch den neuen Rechtszustand".

⁹ Lediglich Bullinger, Gedächtnisschrift Hans Peters, S. 667 ff., 678 schneidet kurz die Frage an, ob die "Erfüllungsgeschäfte" öffentlich-rechtlicher Verpflichtungsverträge "ihre normale Rechtsnatur als Verwaltungsakt, Plan, Zahlung, Übereignung, Verzicht auf Rechtsmittel, Übernahme eines öffentlichen Amtes usw. behalten oder ob zumindest die vertraglich vereinbarte Entscheidung der Behörde ihre normale Rechtsnatur verliert und zur Vertragserklärung wird". Vgl. neuerdings Tschaschnig, Die Nichtigkeit subordinationsrechtlicher Verträge nach dem VwVfG, S. 32 ff.

¹⁰ Vgl. Bullinger, Gedächtnisschrift Hans Peters, S. 667 ff., 678.

Einleitung 15

Die Untersuchung setzt bei der gesetzlichen Ausgangslage an (Teil I) und versucht daran anschließend die Prinzipien, die einer Trennung in Verpflichtungs- und Erfüllungsakt zugrunde liegen und die daraus folgenden Konsequenzen darzustellen (Teil II). Darauf aufbauend soll anhand einzelner Vorschriften des Verwaltungsaktsrechts im Verwaltungsverfahrensgesetz überprüft werden, ob die Anwendung dieser Bestimmungen auf einen vertragserfüllenden Verwaltungsakt nicht zu unlösbaren Konflikten mit dem für das Verpflichtungsgeschäft geltenden Vertragsrecht führt (Teil III). Erst nach Gesamtschau der aufgetretenen Probleme und der in Betracht kommenden Lösungen läßt sich dann eine abschließende Aussage zur Rechtsnatur des Vertragserfüllungsaktes und der zu beachtenden Besonderheiten machen (Teil IV).